

# Mandanten - information

Nummer  
02/2013

**Jürgen Naumann  
&  
Marion Baatz**

Rechtsanwälte  
in Bürogemeinschaft

MAHLSDORFER STR. 110  
12555 BERLIN

TEL. 030 – 2 82 96 24  
030 – 2 80 46 812  
FAX 030 – 2 82 77 26

E-mail: ranaumann@arcor.de  
ra-m.baatz@arcor.de  
www.ranaumann.de

#### TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE:

- MIET- UND PACHTRECHT
- KLEINGARTENRECHT
- GRUNDSTÜCKSRECHT
- EHE- UND FAMILIENRECHT
- ERBRECHT
- VERKEHRSRECHT
- ARBEITSRECHT
- ALLG. ZIVILRECHT/  
FORDERUNGSEINZUG



Nur für den persönlichen Gebrauch!

Diese Information stellt  
keine Rechtsberatung dar.  
Trotz sorgfältiger Bearbeitung  
kann keine Haftung für den  
Inhalt übernommen werden.

## Weiterer Erfolg für Verbraucher

### Bonus im Stromlieferungsvertrag bei Kündigung zum Ablauf des ersten Belieferungsjahres muss gezahlt werden

Pressemitteilung: BGH, Urteil vom 17.04.2013—VIII ZR 225/12; VIII ZR 246/12.

Die Parteien stritten darüber, ob das beklagte Stromlieferunternehmen verpflichtet sei, den Klägern einen sogenannten „Aktionsbonus“ zu zahlen. In den Verträgen hieß es dazu:

*„Wenn Sie als Neukunde einen Vertrag mit (der Beklagten) schließen, gewährt Ihnen (die Beklagte) einen einmaligen Bonus. Dieser wird nach zwölf Monaten Belieferungszeit fällig und spätestens mit der ersten Jahresrechnung verrechnet. Neukunde ist, wer in den letzten sechs Monaten vor Vertragsschluss in seinem Haushalt nicht von (der Beklagten) beliefert wurde. Der Bonus entfällt bei Kündigung innerhalb des ersten Belieferungsjahres, es sei denn, die Kündigung wird erst nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres wirksam.“*

Die Kläger kündigten die Verträge jeweils zum Ablauf des ersten Belieferungsjahres. Die Beklagte zahlte den Bonus nicht.

Der BGH hingegen stärkte die Rechte der Kunden und sprach den Bonus zu. Die Klausel könne für einen juristisch nicht vorgebildeten Kunden ohne Weiteres dahin verstanden werden, dass ein Anspruch auf den Bonus bereits dann besteht, wenn der Vertrag — wie vorliegend — mindestens ein Jahr bestanden hat. Die Klausel sei deshalb nach § 305c Abs. 2 BGB in diesem Sinne auszulegen.

Wir behalten uns vor, eine Ergänzung nach Vorliegen des vollständigen Urteils des BGH vorzunehmen. Es bedarf immer einer Bewertung im Einzelfall.

Sollten Informationen in einem aktuellen Fall benötigt werden, besteht jederzeit die Möglichkeit einer Rechtsberatung, jedoch müsste ein Termin vorher mit den Unterzeichnern telefonisch abgestimmt werden.

Marion Baatz  
Rechtsanwältin

Jürgen Naumann  
Rechtsanwalt